



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

557
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 03. August 2026

Nummer 31

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
424.	Bekanntmachung 01. Änderung des Regionalplans für den Re-gierungsbezirk Köln, Festlegung eines Deponiestandorts, Hennef – Meisenbach h i e r : Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) Seite 558	427.	Veröffentlichung zur Neuwahl des Verbandsvorstehers im Rahmen der 140. Verbandsversammlung am 7. Juli 2026, um 9:00 Uhr im Hause der RWE Power AG, 50129 Bergheim-Niederaußem Seite 561
425.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Basell Polyolefine GmbH, 50389 Wesseling Seite 559	428.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 561
426.	Ordnungsbehördliche Verordnung Zur (Neu-) Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Veybachs, des Hauserbachs, des Mitbachs, des Veyboschmühlenbachs, des Mühlengrabens Satzvey und der Flutmulde Wisskirchen im Bereich der Städte Euskirchen und Mechnich (Überschwemmungsgebietsver-ordnung „Veybach, Hauserbach, Mitbach, Veyboschmühlen-bach, Mühlengraben Satzvey und Flutmulde Wisskirchen“) Seite 560	E	Sonstiges
		429.	Liquidation h i e r : SKG Junkersdorf e. V. Seite 561
		430.	Liquidation h i e r : JFV Siebengebirge e. V. Seite 561

Hinweis

Dieser Ausgabe liegen folgenden Karten bei:

Detaillkarten und Übersichtskarten Überschwemmungsgebietsverordnung „Veybach, Hauserbach, Mitbach, Veyboschmühlenbach, Mühlengraben Satzvey und Flutmulde Wisskirchen“

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

424. Bekanntmachung 01. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Festlegung eines Deponiestandorts, Hennef – Meisenbach h i e r : Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungs- gesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)

Bezirksregierung Köln
Az. 32-2025-0134545

Köln, den 3. August 2026

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2026 den Planentwurf der 1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Festlegung eines Deponiestandorts, Hennef-Meisenbach zur Aufstellung und Veröffentlichung beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage 25/2026).

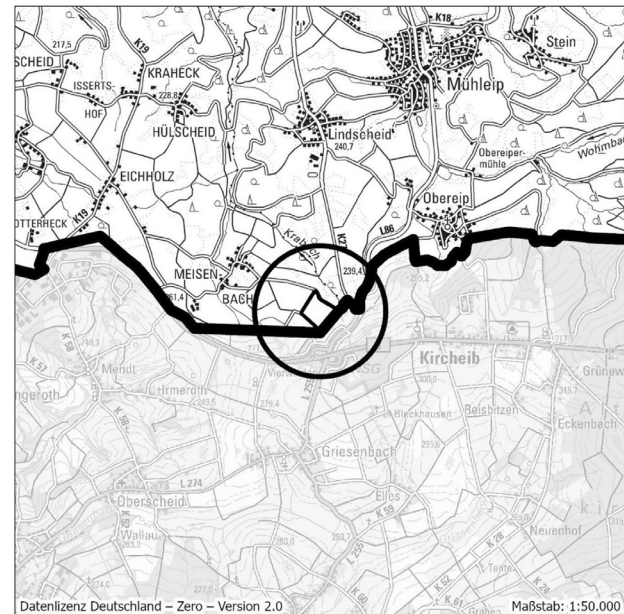
Die RSEB Rhein-Sieg Erdendeponiebetriebe GmbH hat mit Schreiben vom 9. April 2026 eine Änderung des Regionalplans Köln angeregt. Angeregt wird, im Regionalplan Köln einen Deponiestandort auf dem Gebiet der Stadt Hennef festzulegen. Dadurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das abfallrechtliche Zulassungsverfahren der „Deponie Vierwinden“ geschaffen werden.

Der vorgesehene Deponiestandort ist Bestandteil des Abfallwirtschaftskonzepts des Rhein-Sieg-Kreises (RSK) und dient der Sicherstellung der Entsorgung von DK-0-Materialien, insbesondere im rechtsrheinischen Kreisgebiet. Mit den geplanten Deponiekapazitäten am Standort „Vierwinden“ kann die Entsorgungssicherheit voraussichtlich für einen Zeitraum von etwa 14 Jahren gewährleistet werden. Die abfallwirtschaftliche Erforderlichkeit des Standorts wird durch den RSK als zuständige untere Abfallwirtschaftsbehörde bestätigt.

Gegenstand der Regionalplanänderung ist die Umwandlung eines ca. 6,5 Hektar großen Bereichs, der derzeit als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) mit der Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) und „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) festgelegt ist, in einen „Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen“ mit der Zweckbindung „Abfalldéponie“ und dem Rekultivierungsziel „AFAB“ mit der Freiraumfunktion „BSN“. Die mit der Änderung der Zeichnerischen Festlegungen korrespondierenden Textlichen Festlegungen werden ebenfalls geändert.

Der Änderungsbereich befindet sich östlich des Ortsteils Hennef-Meisenbach und grenzt unmittelbar an die Landesgrenze mit Rheinland-Pfalz. Die Lage des Änderungsbereichs ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen.

Lage Änderungsbereich



Öffentliche Auslegung/Veröffentlichung

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW beteiligt die planändernde Stelle die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig; sie gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und – im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung – zum Umweltbericht. Dazu sind die vorgenannten sowie weitere nach Einschätzung der planändernden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom

11. August 2026 bis einschließlich 11. September 2026

unter dem nachfolgenden Link über das Portal „Beteiligung NRW“ eingesehen und heruntergeladen werden: <https://beteiligung.nrw.de/k/1028427>.

Die Unterlagen liegen zudem während der oben genannten Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln (montags bis freitags 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr) zur Einsichtnahme durch jedermann aus. Es wird um eine frühzeitige telefonische Voranmeldung oder Anmeldung per E-Mail unter Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de gebeten.

Die Planunterlagen umfassen:

- Planentwurf mit textlichen und zeichnerischen Festlegungen
- Begründung
- Umweltbericht
- Beteiligtenliste
- sowie weitere zweckdienliche Unterlagen

Die Planunterlagen enthalten Arten umweltbezogener Informationen zu folgenden Themenbereichen:

- Mensch und Gesundheit (Geräusch- und Staubemissionen, Kur- und Erholungsräume sowie Erholungs-

funktionen, Siedlungsentwicklung und Wohnnutzung, störfallbedingte Gefahren und Sicherheitsabständen),

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Schutzgebiete und Lebensräume),
- Fläche und Boden (Flächeninanspruchnahme, Bodenfunktionen und Versiegelung, Erosionsschutz),
- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer, Hochwasser- und Niederschlagswasser Aspekte),
- Klima und Luft (Klimaschutz, Klimaanpassung, Luftqualität),
- Landschaft (Freiraumstruktur, Landschaftsschutz und -bild, Erholungsräume und -funktionen),
- Kultur- und sonstige Sachgüter (Kulturlandschaftsbe-reiche, Denkmäler und archäologische und kulturhis-torische Belange),
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Stellungnahme

Stellungnahmen zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und – im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung – zum Umweltbericht können innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 S.4 Nr. 3 ROG). Eine Fristverlängerung kann daher grundsätzlich nicht gewährt werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch, insbesondere auf die folgende Art und Weise übermittelt werden (§ 13 LPlG NRW i.V.m. § 9 Abs. 2 ROG):

1. Elektronisch über das Portal „Beteiligung NRW“ unter dem folgenden Link: <https://beteiligung.nrw.de/k/1028427>

oder

2. Per E-Mail an das Postfach Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

In begründeten Fällen können Stellungnahmen schriftlich auf folgende Art und Weise vorgebracht werden: Per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, 50606 Köln; per Fax an 0221 147-2905 oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln (§13 Abs. 1 Nr. 2 LPlG NRW). Im Falle einer Niederschrift wird um eine frühzeitige telefonische Voranmeldung oder Anmeldung per E-Mail unter Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de gebeten.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 LPlG NRW).

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen. Eine gesonderte Bescheidung hierzu erfolgt ebenfalls nicht.

Durch Einsichtnahme in den Planentwurf und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bei Abgabe einer Stellungnahme werden die darin gemachten personenbezogenen Daten gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://beteiligung.nrw.de/k/1028427>

Bei Fragen zu den Möglichkeiten der Beteiligung, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-3516 oder 0221/147-2038 oder per E-Mail an Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de oder schriftlich an die Bezirksregierung Köln, 50606 Köln.

Im Auftrag
gez. Sch l e e f

ABl. Reg. K 2026, S. 558

425. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Basell Polyolefine GmbH, 50389 Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2026-0074195

Köln, den 20. Juli 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 8. Juli 2026 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung an dem Tanklager J-500, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Anzeigegegenstand Gemarkung Rondorf-Land, Flur 47, Flurstück 305) angezeigt. Das Tanklager J-500 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an einem Lagertank zur Lagerung von Flüssiggasen:

- Austausch und Ergänzung der Füllstandsmessung

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2026, S. 559

426. Ordnungsbehördliche Verordnung
Zur (Neu-) Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Veybachs, des Hauserbachs, des Mitbachs, des Veyboschmühlenbachs, des Mühlengrabens Satzvey und der Flutmulde Wisskirchen im Bereich der Städte Euskirchen und Mechernich (Überschwemmungsgebietsverordnung „Veybach, Hauserbach, Mitbach, Veyboschmühlenbach, Mühlengraben Satzvey und Flutmulde Wisskirchen“)

Aufgrund

- des § 76 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist,
- des § 83 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 112, 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), von denen § 83 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist,
- des § 25 Satz 2 in Verbindung mit §§ 12, 29, 30, und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), von denen § 33 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist,
- des § 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVU), von denen der Anhang zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist

verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Veybachs, des Hauserbachs, des Mitbachs, des Veyboschmühlenbachs, des Mühlengrabens Satzvey und der Flutmulde Wisskirchen wird festgesetzt. Es betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Veybachs vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 19+100, des Hauserbachs vom km 0+000 bis zum km 1+500, des Mitbachs vom km 0+000 bis zum km 2+600, des Veyboschmühlenbachs, des Mühlengrabens Satzvey und der Flutmulde Wisskirchen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Veybachs, des Hauserbachs, des Mitbachs, des Veyboschmühlenbachs, des Mühlengrabens Satzvey und der Flutmulde Wisskirchen und ihrer Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den beigelegten Übersichtskarten Nr. 1/2 bis 2/2 (Maßstab 1:25000, Az. 54.B2 2025-0091177, Stand 25. März 2025) und in den zehn Karten Nr. 1/10 bis 10/10 (Maßstab 1:5000, Az. 54.B2 2025-0091177, Stand 25. März 2025) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften, Bußgeldvorschriften

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die besonderen Schutzvorschriften des WHG und des LWG – in jeweils aktueller Fassung – zu beachten sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung finden sich diese in §§ 78, 78a und 78c WHG und § 84 LWG. Insoweit wird auch auf die entsprechenden Bußgeldvorschriften des WHG und des LWG hingewiesen; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu beachten: § 103 Absatz 1 Nr. 16 bis 19, Absatz 2 WHG und § 123 Absatz 1 Nr. 22, Absatz 3 LWG.

§ 4 Einsichtnahme

Diese Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Bezirksregierung Köln während der jeweiligen Dienstzeiten sowie auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist zudem zeichnerisch einsehbar unter www.uesg.nrw.de und www.elwasweb.nrw.de.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie ist unbefristet.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Veybachs vom km ca. 0+000 bis km 22+400 vom 3. Juli 2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 29 vom 21. Juli 2014 und des Hauser-

bachs (ehemalig „Weyer Bach“) vom km ca. 0+000 bis km 1+440 vom 29. November 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 50 vom 16. Dezember 2013, außer Kraft.

Köln, den 17. Juli 2026

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

gez. Gregor L a n g e
Regierungspräsident

ABl. Reg. K 2026, S. 560

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

427. Veröffentlichung zur Neuwahl des Verbandsvor- stehers im Rahmen der 140. Verbandsversammlung am 7. Juli 2026, um 9:00 Uhr im Hause der RWE Power AG, 50129 Bergheim-Niederaußem

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kölner Randkanal

Im Rahmen der 140. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal am 7. Juli 2026 wurden gemäß § 11 (1) der Satzung des Zweckverbandes der Verbandsvorsteher und der 1. Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt.

Einstimmig wurden Hr. Axel Ritter zum Verbandsvorsteher und Hr. Erik Schöddert zum 1. Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt.

Folgende Personen sind damit als Verbandsvorsteher und Stellvertreter gewählt:

Verbandsvorsteher
Herr Axel Ritter, Pulheim

1. Stellvertreter des Verbandsvorstehers
Herr Erik Schöddert, Frechen

2. Stellvertreterin des Verbandsvorstehers
Frau Christine Bernt, Frechen

3. Stellvertreter des Verbandsvorstehers
Herr Dr. Christian Gattke, Erftstadt

gez. Mike N o v y
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2026, S. 561

428. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV– zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 434309134.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 2. Juli 2026

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 561

E Sonstiges

429. Liquidation h i e r : SKG Junkersdorf e. V.

Der Verein „SKG Junkersdorf e. V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 7123, ist aufgelöst worden und in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, sich – ggfs. auch per E-Mail (skg-junkersdorf@t-online.de) – beim Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 561

430. Liquidation h i e r : JFV Siebengebirge e. V.

Der Verein „JFV Siebengebirge e. V.“ mit Sitz in Bad Honnef (Siegburg VR 3444) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich zu melden. Die Liquidatoren sind Dr. Stephan Göckeler und Markus Osterbrink.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 561



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

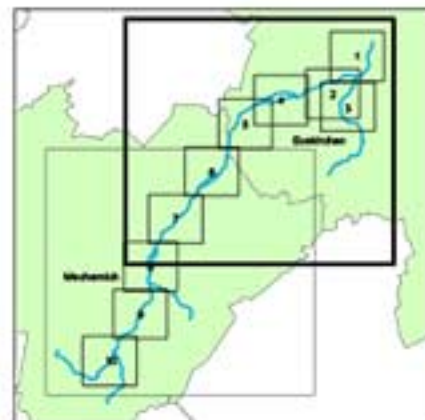
Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.

Hinweis:
Im Mündungsbereich sind zusätzlich die Überschwemmungsflächen der Ert zu beachten, welche in den Festsetzungskarten der Ert dargestellt sind.

EUSKIRCHEN



Bezirksregierung Köln

Zeichnungsreihe 3-6 Nr. (0221) 147 - 0
50667 Köln Fax (0221) 147 - 2878



Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes des Veybachs, Hauserbachs, Milbachs, Kriebbachs, Veyboschmühlbachs, des Mühlengraben Satzvey und der Flutmulde Wisskirchen im Regierungsbezirk Köln

Legende:

-  Staatsgrenze der Detailkarten
-  Antike Stationierung gemäß GSK-Auflage 35
-  Überschwemmungsgebiet

Stand: 26.03.2025

Maßstab 1 : 25.000

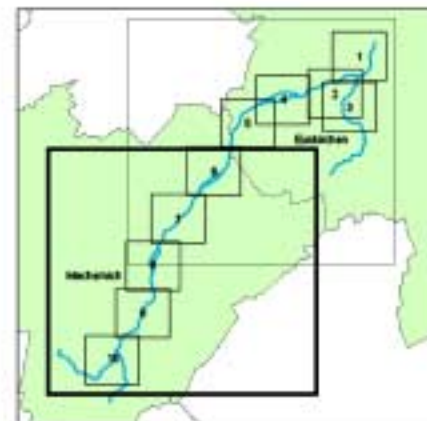
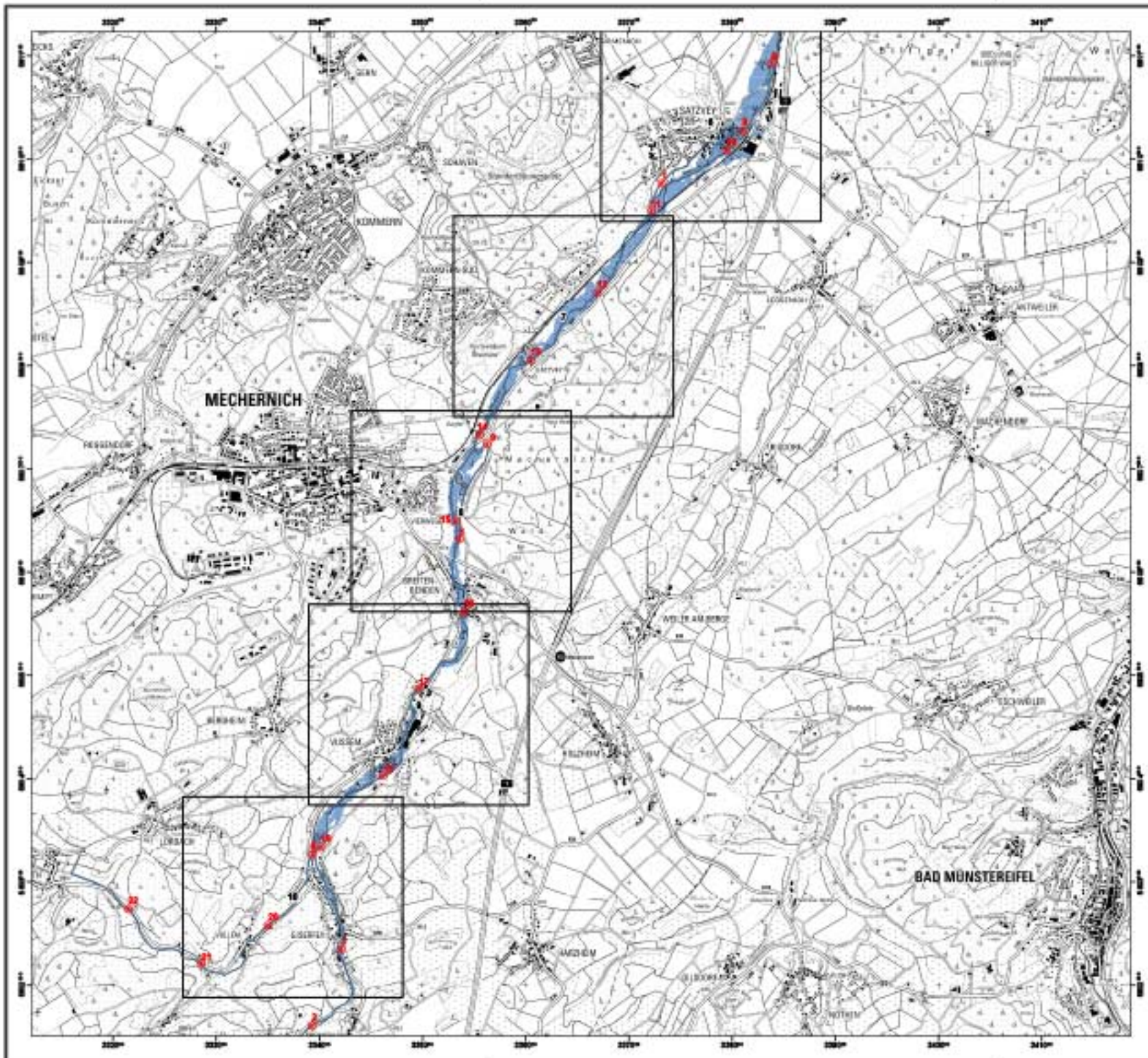
Kartenblatt Nr.: 1/2

Köln, den 20.08.2025

In Auftrag

Az.: 54.82 2025-0891177

ges. Bonn



Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-8 Tel. (0221) 147 - 8
50667 Köln Fax (0221) 147 - 2879



Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes des
Veybachs, Hausenbachs, Miltbachs,
Veyboschmühlbachs, des Mühlengraben Satzvey
und der Flutrinne Miltbach
im Regierungsbezirk Köln

Legende:

- Stabsstelle der Detailkarten
- Anliege Stationierung gemäß GOK-Auflage SE
- Überschwemmungsgebiet

Stand: 25.03.2025

Maßstab 1 : 25.000

Kartenblatt Nr.: 20

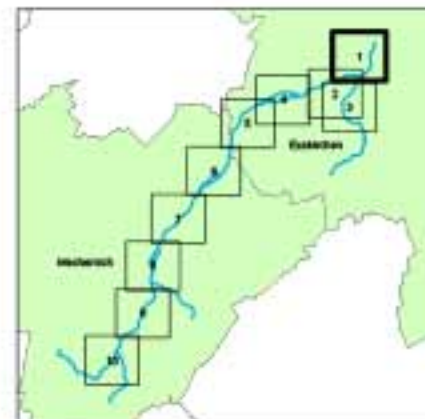
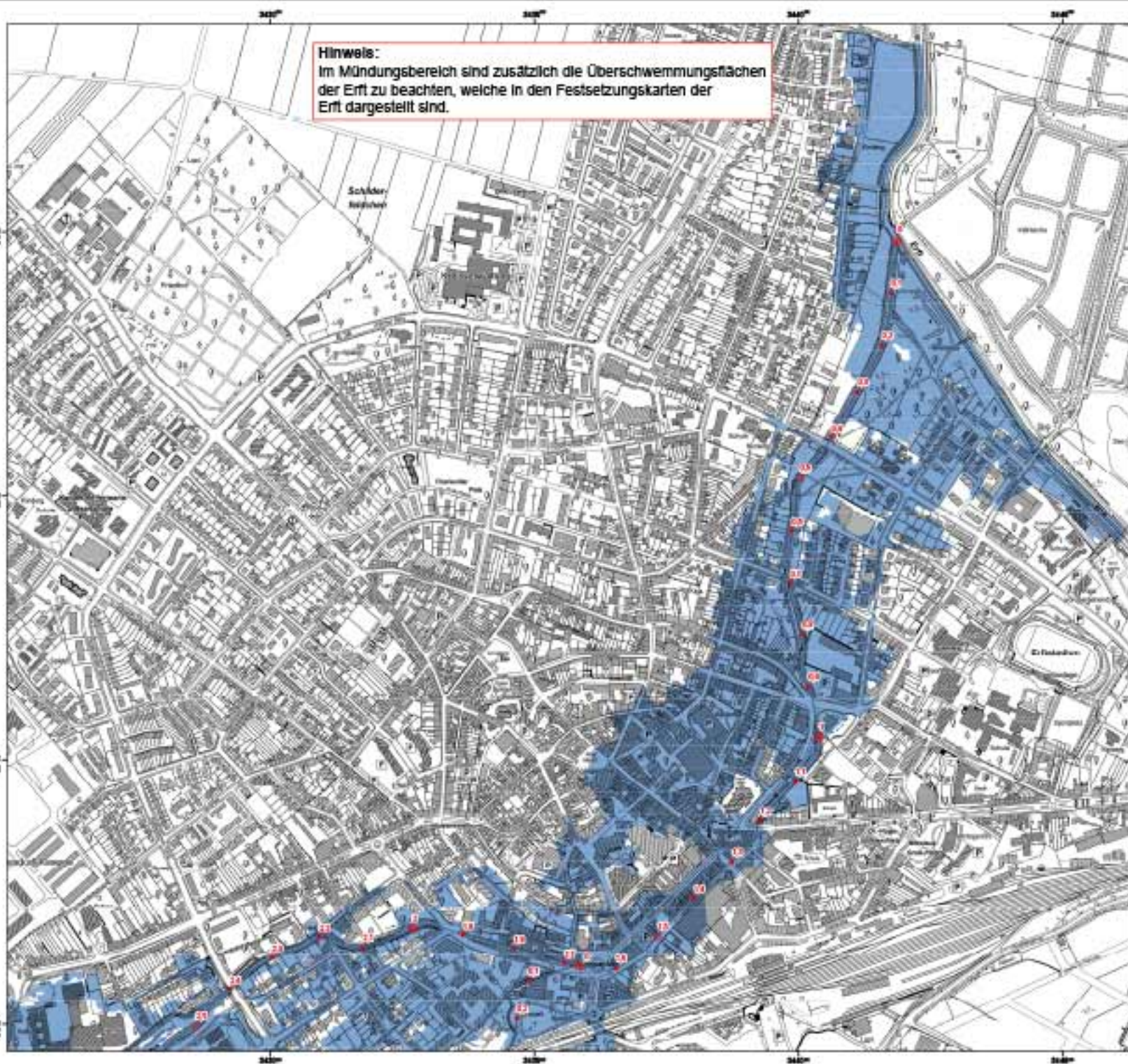
Köln, den 23.08.2025

Im Auftrag

Ar.: 54.82 2025-0891177

ges. Kaufmann

Hinweis:
Im Mündungsbereich sind zusätzlich die Überschwemmungsflächen der Eirt zu beachten, welche in den Festsetzungskarten der Eirt dargestellt sind.



Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-8 Tel. (0221) 147 - 0
50667 Köln Fax (0221) 147 - 2879



Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes des
Veybachs, Hauserbachs, Mibachs, Krebsbachs,
Veyboschmühlbachs, des Mühlengraben Satzvey
und der Flutmulde Vlasierchen
im Regierungsbezirk Köln

Legende:

① 9+999 Anliehe Stationierung gemäß GSK-Auflage SE

Überschwemmungsgebiet

Stand: 25.03.2025

Maßstab 1 : 5.000

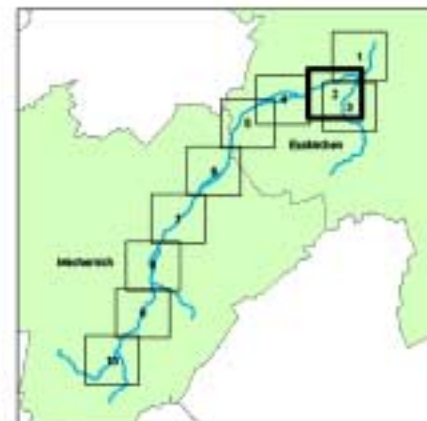
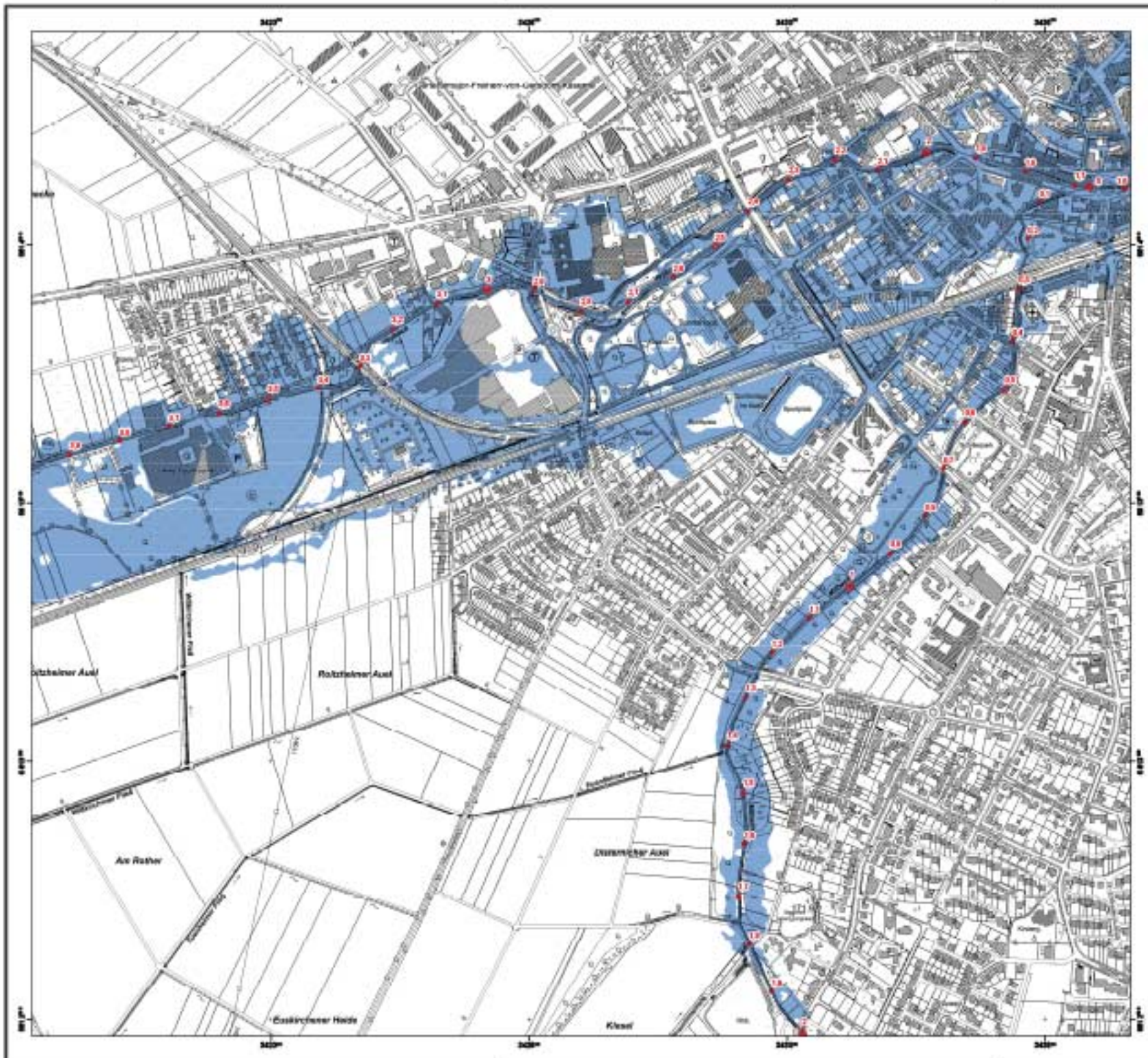
Kartenblatt Nr.: 1/10

Köln, den 23.08.2025

Im Auftrag

Az.: 54.82 2025-0891177

ges. Baura



Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 3-9 Tel. (0221) 147-8
50667 Köln Fax (0221) 147-2879



Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes des
Veybachs, Hauserbachs, Mibachs, Krebsbachs,
Veyboschmühlbachs, des Mühlengraben Satzvey
und der Flutrinne Mäslar
im Regierungsbezirk Köln

Legende:

- 0+300 Anliege Stationierung gemäß GOK-Auflage SE
- Überschwemmungsgebiet

Stand: 25.03.2025

Maßstab 1 : 5.000

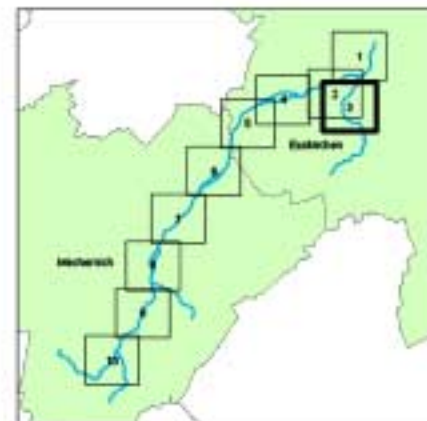
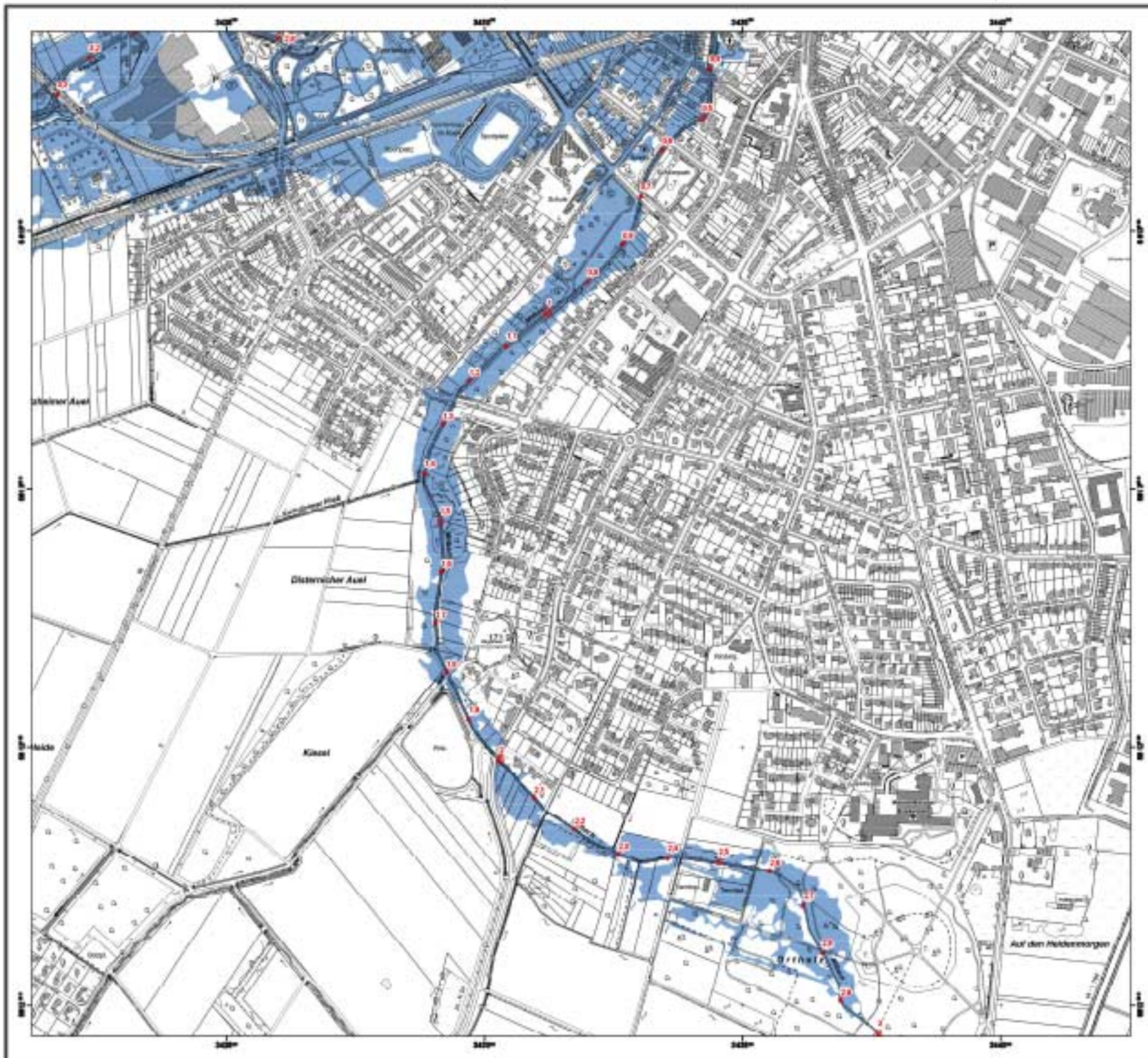
Kartenblatt Nr.: 3/10

Köln, den 23.08.2025

Im Auftrag

Ap.: 54.82 2025-0891177

ges. Bonn



Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 3-9 Tel. (0221) 147 - 0
50667 Köln Fax (0221) 147 - 2879



Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes des
Veybachs, Hauserbachs, Mibachs, Krebsbachs,
Veyboschmühlbachs, des Mühlengraben Satzvey
und der Flutrinne Mühlenbach
im Regierungsbezirk Köln

Legende:

- 0+900 Anliege Stationierung gemäß GOK-Auflage SE
- Überschwemmungsgebiet

Stand: 25.03.2025

Maßstab 1 : 5.000

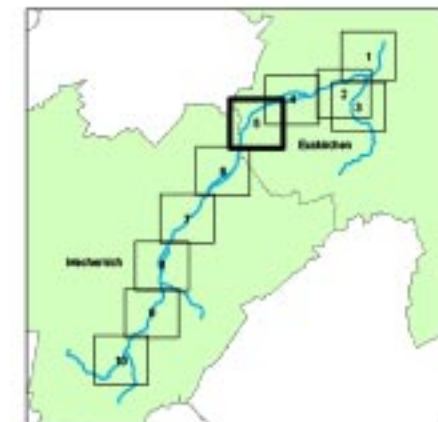
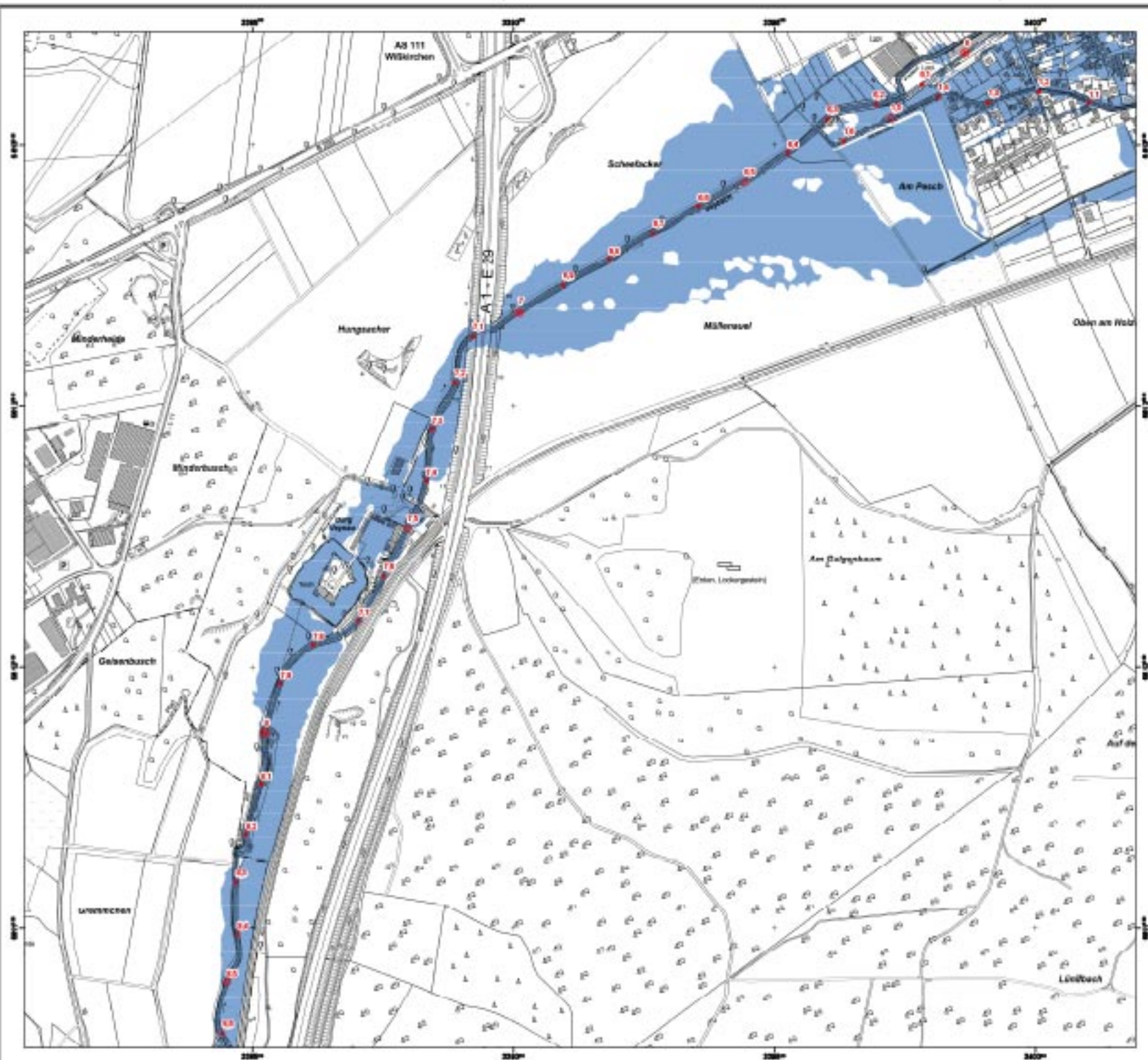
Kartenblatt Nr.: 3/10

Köln, den 23.08.2025

Im Auftrag

Ap.: 54.82 2025-0891177

ges. Bonn



Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-8 Tel. (0221) 147 - 0
50667 Köln Fax (0221) 147 - 2879



Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes des
Veybachs, Hauserbachs, Mülbachs, Krebsbachs,
Veyboschmühlbachs, des Mühlengraben Satzvey
und der Flutmulde Wilskirchen
im Regierungsbezirk Köln

Legende:

- 1-35 Anliege Stationierung gemäß GOK-Auflage 3E
- Überschwemmungsgebiet

Stand: 25.03.2025

Maßstab 1 : 5.000

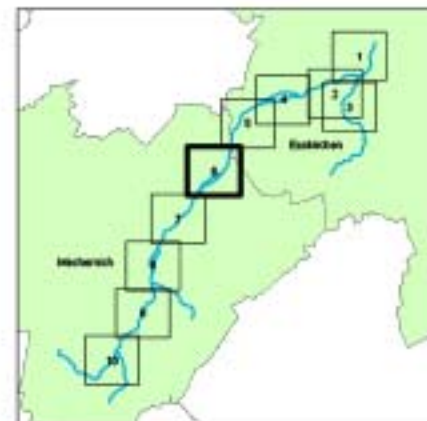
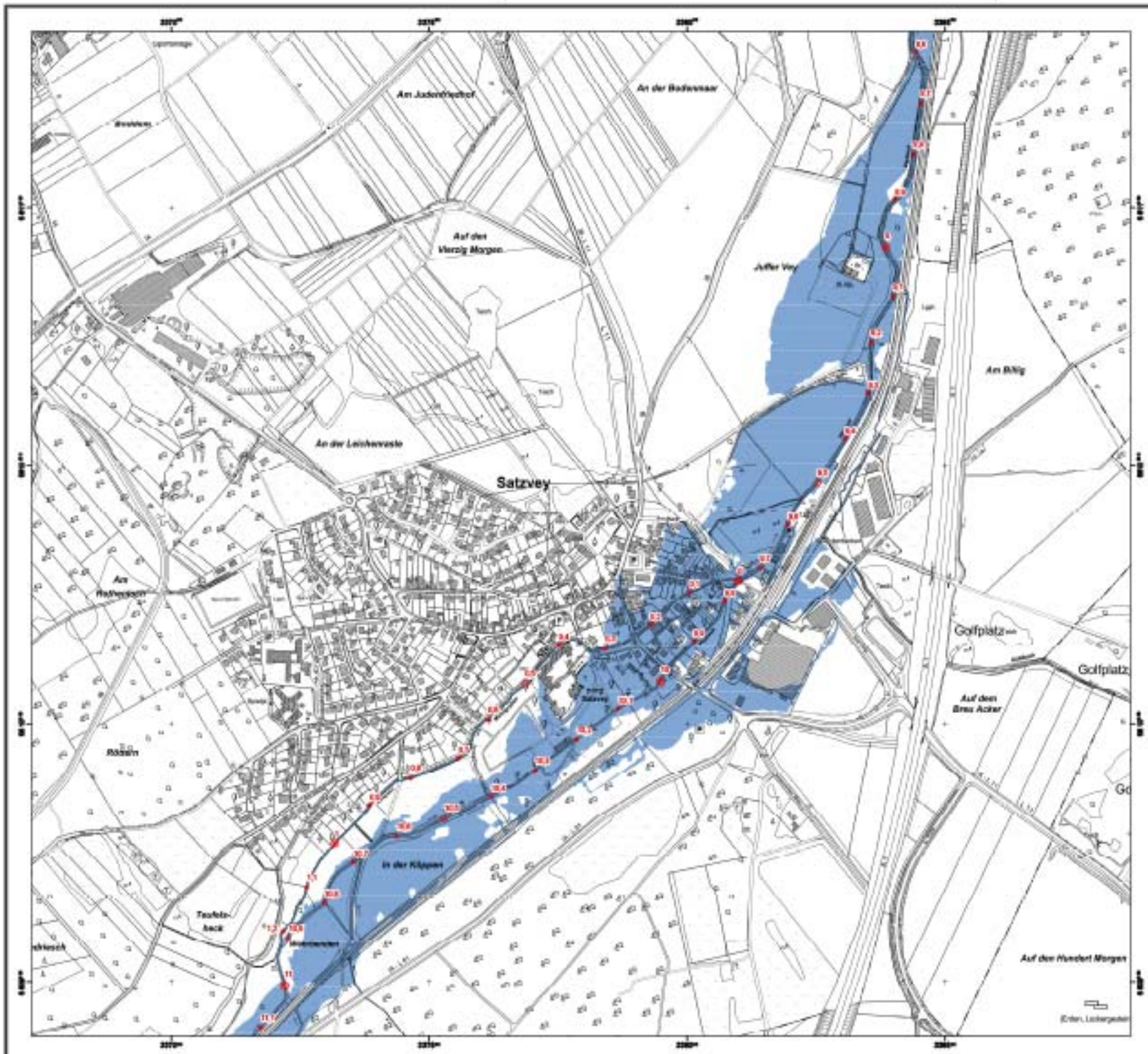
Kartenblatt Nr.: 5/10

Köln, den 23.08.2025

Im Auftrag

Az.: 54.82 2025-0891177

gez. Bours



Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-8 Tel. (0221) 147-8
50667 Köln Fax (0221) 147-2879



Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes des
Veybachs, Hühnerbachs, Mühlbachs, Krebsbachs,
Veybachmühlbachs, des Mühlengraben Satzvey
und der Flutmulde Vellrichen
im Regierungsbezirk Köln

Legende:

① 1-100 Anliehe Stützlinie gemäß GOK-Auflage SE

Überschwemmungsgebiet

Stand: 25.03.2025

Maßstab 1 : 5.000

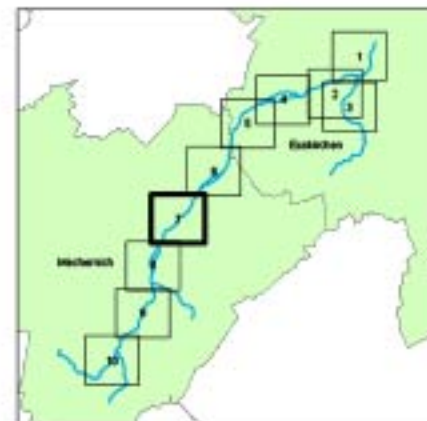
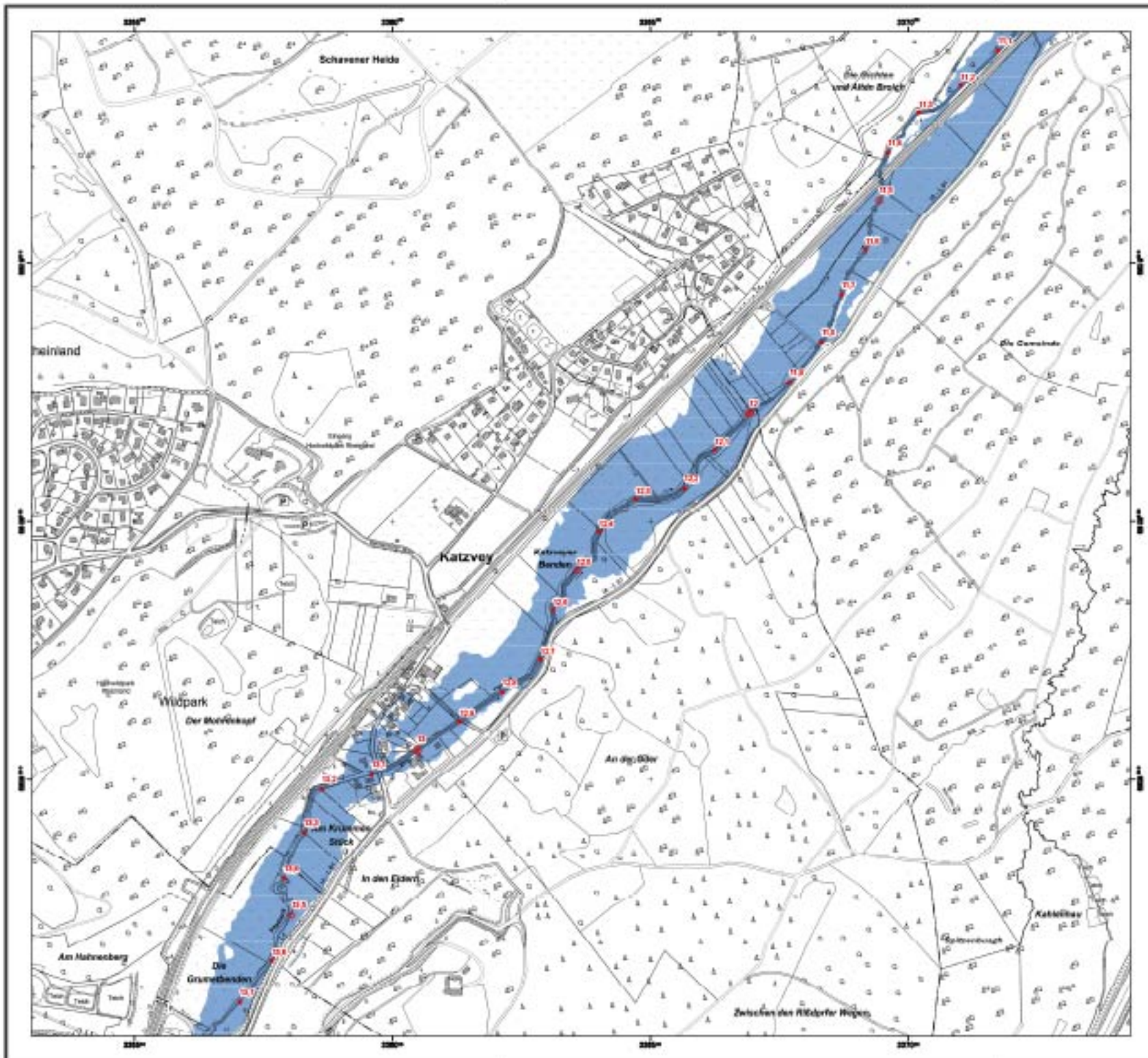
Kartenblatt Nr.: 0/10

Köln, den 23.08.2025

Im Auftrag

Az.: 54.82 2025-0891177

ges. Baur



Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 3-8 Tel. (0221) 147 - 8
50667 Köln Fax (0221) 147 - 2879



Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes des
Veybachs, Hauserbachs, Mibachs, Krebsbachs,
Veybachmühlbachs, des Mühlgartenbachs, Katzveys
und der Flutrinne Wassirchen
im Regierungsbezirk Köln

Legende:

① 5+999 Anliege Stationierung gemäß GOK-Anlage 3E

Überschwemmungsgebiet

Stand: 25.03.2025

Maßstab 1 : 5.000

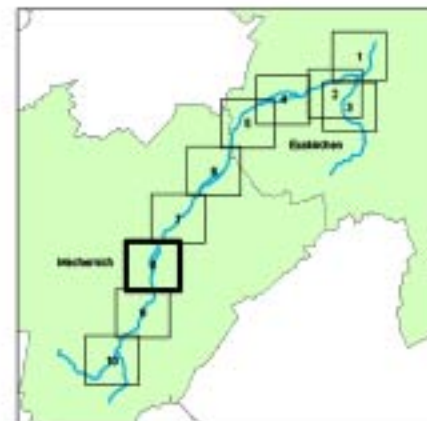
Kartenblatt Nr.: 710

Köln, den 23.08.2025

Im Auftrag

Az.: 54.82.2025-0891177

ges. Name



Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 3-8 Tel. (0221) 147 - 8
50667 Köln Fax (0221) 147 - 2879



Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes des
Veybachs, Hausenbachs, Mülbachs,
Veybachmühlbachs, des Möhlengraben Satzvey
und der Flutrinne Wassirchen
im Regierungsbezirk Köln

Legende:

- 0+990 Anliege Stationierung gemäß GGK-Anlage 3E
- Überschwemmungsgebiet

Stand: 25.03.2025

Maßstab 1 : 5.000

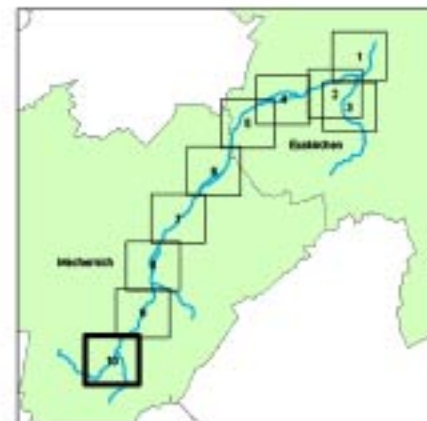
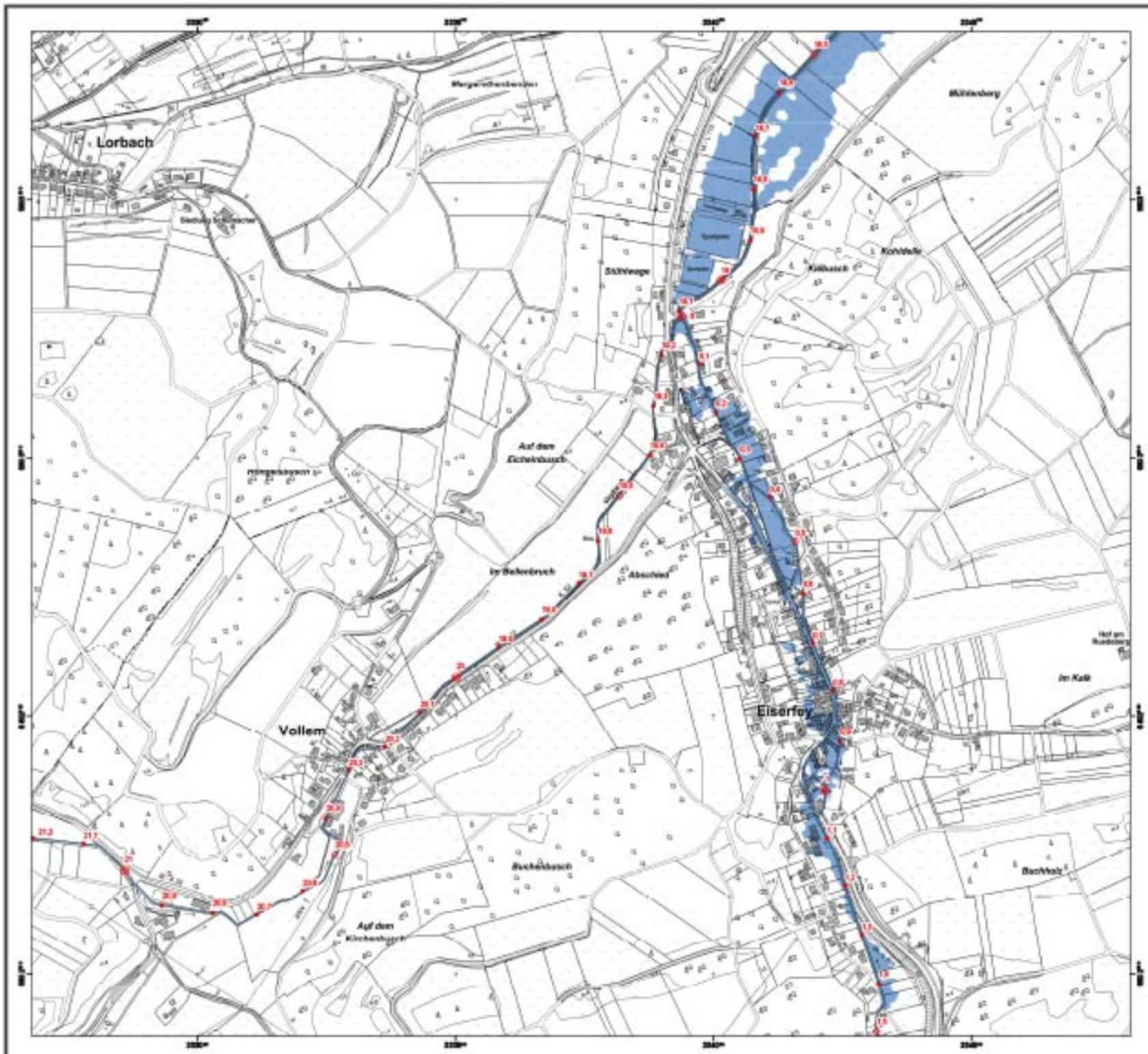
Kartenblatt Nr.: 0/10

Köln, den 23.06.2025

Im Auftrag

Az.: 54.82 2025-0891177

gez. Kaufmann



Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 3-8 Tel. (0221) 147 - 8
50667 Köln Fax (0221) 147 - 2879



Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes des
Veybachs, Hauserbachs, Mibachs, Krebsbachs,
Veybachmühlbachs, des Mühlengraben Satzwey
und der Flutrinne Walskirchen
im Regierungsbezirk Köln

Legende:

① 5+990 Anliehe Stationierung gemäß GGK-Auflage 3E

Überschwemmungsgebiet

Stand: 25.03.2025

Maßstab 1 : 5.000

Kartenblatt Nr.10/10

Köln, den 23.08.2025

Im Auftrag

Az.: 54.82.2025-0891177

ges. Bonn